

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 16.12.2016

Betreff: Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten;
Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2017

Referent: I.V. Oberrechtsrätin Claudia Kerschbaumer

Von den 45 Mitgliedern waren 32 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 24 gegen 8 Stimmen beschlossen:

- 1.1 Vom am 27.10.2016 gestellten Antrag des Amtes für Marketing und Tourismus und den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen.
- 1.2 Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Nord am 02. April 2017 (Veranstaltung: „18. Landshuter Starkbierfest und Frühlingmarkt“) und am 08. Oktober 2017 (Veranstaltung: „Herbstkirte und Herbstmarkt“), jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, wird beschlossen.
- 2.1 Vom am 27.10./03.11.2016 in Abstimmung mit dem I.L.I. e.V. gestellten Antrag des Amtes für Marketing und Tourismus sowie den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen.
- 2.2. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Süd am 05. März 2017 (Veranstaltung: Marktsonntag „Herzogstadt und Bauernland“ mit Bauernmarkt, Antik- und Trödelmarkt und Autoschau) und am 05. November 2017 (Veranstaltung: Marktsonntag „Herzogstadt und Bauernland“ mit Bauernmarkt, Antik- und Trödelmarkt und Autoschau), jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird beschlossen.

Landshut, den 16.12.2016

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Verordnung der Stadt Landshut
über die Ladenschlusszeiten
an den Sonntagen, 02.04.2017
und 08.10.2017
vom**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015, S. 1474, Art. 430, § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (GVBl S. 384) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass

**„18. Landshuter Starkbierfest und Frühlingsmarkt“
am Sonntag, dem 02.04.2017**

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

und

**„Herbstkirwa und Herbstmarkt“
am Sonntag, dem 08.10.2017**

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

im Stadtgebiet **Nord**, die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Die Gebietsabgrenzung erfolgt dabei (von West nach Ost) durch die Isar bis zur Bahnlinie Mühldorf, die Bahnlinie bis zur Flutmulde, die Flutmulde bis zur Isar, die Isar.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Verordnung der Stadt Landshut
über die Ladenschlusszeiten
an den Sonntagen, 05.03.2017
und 05.11.2017
vom**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015, S. 1474, Art. 430, § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (GVBl S. 384) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass

**„Herzogstadt und Bauernland“
am Sonntag, dem 05.03.2017**

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

und

**„Herzogstadt und Bauernland“
am Sonntag, dem 05.11.2017**

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

im Stadtgebiet **Süd** die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Die Gebietsabgrenzung erfolgt dabei (von West nach Ost) durch die Isar bis zur Bahnlinie Mühldorf, die Bahnlinie bis zur Flutmulde, die Flutmulde bis zur Isar, die Isar.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister